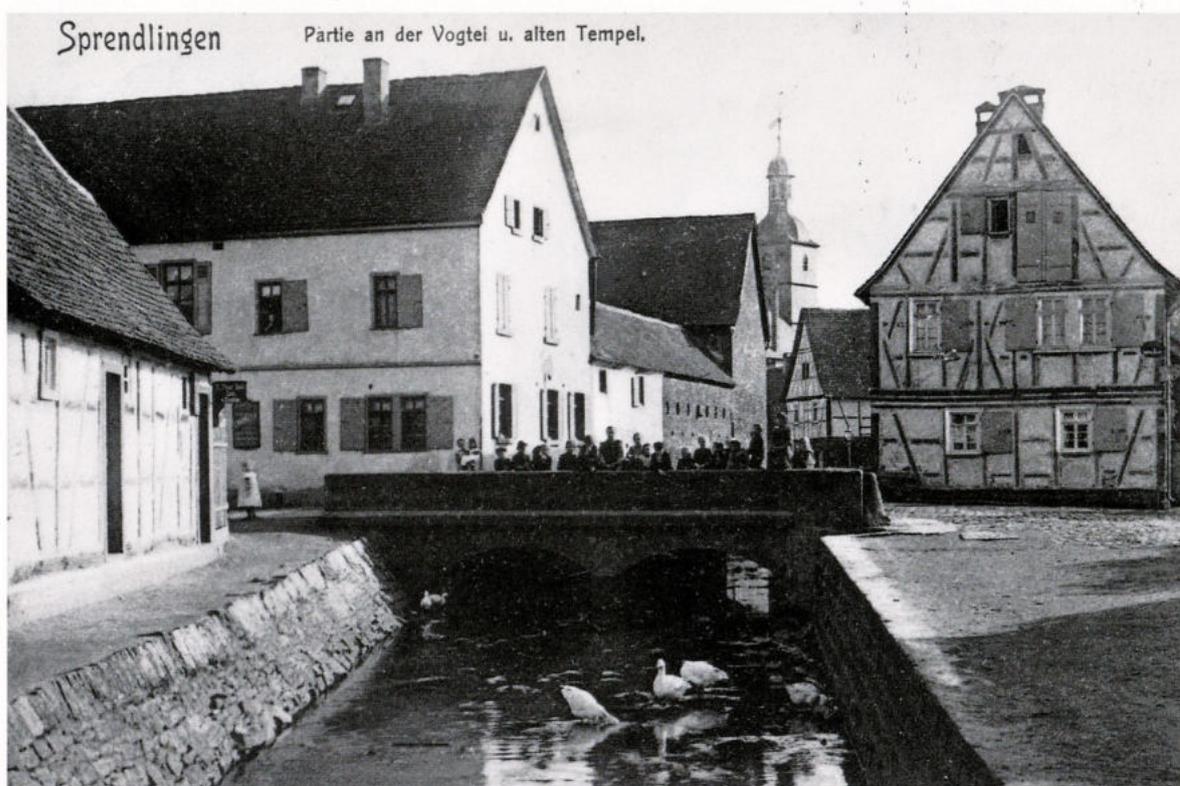


# Reinigung des Hengstbaches 1895

---



Die Aufnahme aus dem Verlag des Sprendlingers Jacob Leonhard zeigt zwei Häuser, die es heute nicht mehr gibt. Ganz links der Öle-Vetter, rechts der alte Brückenbäcker. In der Mitte das Gasthaus „Zur Sonne“, ehem. Germann. Die Karte wurde 1909 verschickt.

Aufnahme aus Nachlass L. Petri entstand 1905

Großherzogliches Kreisamt.

I.-No. 18288

26 8

Offenbach a. M., den 26<sup>ten</sup> August 1895.

Pr 1/4 95

Bei gestriger Befichtigung des Laufes in  
 Abzweigungen ergab sich, daß das Wasser ober-  
 und unterhalb der Brücke (Samstatter Land-  
 straße) nahezu ganz stagnirt und an vielen  
 Stellen des Laufes über die Ufer, moossige  
 Lüngele bildet.

In dem Lauf des Wasserlaufs  
 besteht eine von dem Ausfluß überführt  
 ausströmend als Müllgrube benutzt.

Abwasser fließen mit Wasser aus  
 Straßen und mit einzelnen Hofstätten Wasser-  
 läufe nach dem Laich des Laich, welche mit  
 Faeces und sonstigen Schmutz verunreinigt  
 sind.

Die sanitätspolizeilichen Gründe, insbesondere  
 auch im Hinblick auf die in letzter Zeit vorge-  
 kommenen Erkrankungen an Typhus haben  
 mich und veranlaßt folgende Anordnungen  
 zu treffen:

1. Der Lauf des sog. Hengstbaches ist sofort zu

Großherzogliches Kreisamt Offenbach a. M., den 30ten August 1895  
J.-No. 28288

Bei gestriger Besichtigung des Bachlaufes in Sprendlingen ergab sich, daß das Wasser ober- und unterhalb der Brücke ( Darmstädter Landstraße) nahezu ganz stagnierte und an vielen Stellen des Bachbettes überriechende, morastige Tümpel bildeten.

In dem Bachbett lagen verschieden Jauchefässer, dasselbe wird von den Nachbarn überhaupt anscheinend als Müllgrube benutzt.

Außerdem fließen aus verschiedenen Nebenstraßen und aus einzelnen Hofraiten Wasserläufe nach dem Bett des Baches, welche mit Jauche und sonstigem Schmutz verunreinigt sind.

Aus sanitätspolizeilichen Gründen, insbesondere auf Hinblick auf die in letzter Zeit vorgekommenen Erkrankungen an Typhus sehen wir uns veranlaßt folgende anordnungen zu treffen:

1. Das Bachbett des sog. Hengstbaches ist sofort ei-

zur gründlichen <sup>und Ausschabung</sup> Reinigung zu unterziehen,  
 Dargestellt, daß der höchste Punkt in der Mitte  
 des Laufbettes zu liegen kommt, und ein unge-  
 fährter Ablauf des Wassers, auch bei unregelmäßigem  
 Wasserstand, ermöglicht wird. Die Aus-  
 scheidung soll sich auf die ganze Strecke zu be-  
 ziehen, auch solcher der Lauf durch den Ort  
 selbst fließt, außerdem sind etwa außer-  
 halb des Ortes vorhandene Hindernisse des un-  
 gelmäßigen Ablaufs zu beseitigen.  
 Der anliegenden Besetzung und Pflanzung ist all-  
 bald auf einen geeigneten Ort außerhalb des Ortes abzugeben.  
 2. Die Sanierung des Laufbasses zu Gieß-Gebräu-  
 und Waschwasser wird bis auf Weiteres, und  
 zwar vorerst bis zur erfolgten gründlichen  
 Reinigung des Laufbasses unterpaßt.  
 3. Für die Reinigung des Laufs durch Gießen,  
 waschen von Gegenständen, Eingießen von Ur-  
 brauwasser, Einleiten von verunreinigtem  
 Wasser über festigen Ablauf wird unterpaßt.  
 4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen  
 unter 2. u. 3. werden, insofern nicht sofort Strafe aus-  
 gesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk bestraft.  
 Die unter 2. 3. u. 4. aufgeführten Anordnun-  
 gen sollen Sie allbald in orthüblicher Weise

J. A. D. ...  
 ...  
 ...  
 ...

ner gründlichen Reinigung<sup>und Ausfegung</sup> zu unterziehen, dergestalt, daß der tiefste Punkt in die Mitte des Bachbettes zu liegen kommt und ein ungehinderter Ablauf des Wassers, auch bei niedrigem Wasserstand, ermöglicht wird. Die Ausfegung hat sich auf die ganze Strecke zu beziehen, auf welcher der Bach durch den Ort selbst fließt, außerdem sind etwa außerhalb des Orts vorhandenen Hindernisse des regelmäßigen Ablaufs zu beseitigen. Der ausgehobene Schmutz und Schlamm ist alsbald auf einen außerhalb des Orts belegenen Platz abzufahren.

2. Die Benutzung des Bachwassers zu Genuß-, Gebrauchs-, und Waschzwecken wird bis auf Weiteres, und zwar vorerst bis zur erfolgten gründlichen Reinigung des Bachbettes untersagt.

3. Jede Verunreinigung des Bachs durch hineinwerfen von Gegenständen, Eingießen von Verbrauchswasser, Einleiten von verunreinigtem Wasser oder sonstigen Abläufen wird untersagt.

4. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen unter 2 u.3 werden, insofern nicht höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30M bestraft.

Die unter 2. .3. u. 4 enthaltenen Anordnungen wollen Sie alsbald in ortsüblicher Weise

zur allgemeinen Kenntniss bringen und ins-  
besonders den Ausschuss umfassen, der einige  
vorhandene Abläufe aus dem Gehäusen entfernt  
auf zu reinigen und Vertheuerung zu treffen,  
wobei kein Spitz dem Laufbath zugeführt wird.  
Die Anordnungen unter 1 sind umgesetzt  
in Angriff zu nehmen.  
Wir empfehlen Ihnen, bei dieser Gelegenheit eine  
vollständige Ausrüstung des Laufbath inner-  
halb des Orts in Ausführung zu bringen, welche  
den vorerwähnten Uebelstand gänzlich zu beseitigen  
geraucht wäre. Die großen Kosten für die  
jährliche Aufreinerung des Laufes, welche nach  
Lage der Verhältnisse unvermeidlich ist, lassen  
eine derartige Regelung besonders angezeigt  
erscheinen.  
Ihren Liebst. f. r. über seine dem Liebst. über  
Vollzug unserer Anordnungen setzen wir bald  
dieß entgegen.

Die  
Vollzug

Die Liegenschafts-  
Verordnungen

U

zur allgemeinen Kenntniß bringen und insbesondere den Anwohnern empfehlen, etwaige vorhandene Abläufen aus Ihren Hofraiten gründlich zu reinigen und Vorkehrung zu treffen, das kein Schmutz dem Bachbett zugeführt wird. Die Anordnungen unter 1 sind umgehend in Angriff zu nehmen.

Wir empfehlen Ihnen, bei dieser Gelegenheit eine vollständige Ausmauerung des Bachbetts innerhalb des Orts in Anregung zu bringen, welche den vorhandenen Übelstand gänzlich zu beseitigen geeignet wäre. Die großen Kosten für die jährliche Aufräumung des Baches, welche nach Lage der Verhältnisse unvermeidlich ist, lassen eine derartige Regulierung besonders angezeigt erscheinen.

Ihrem Bericht hierüber sowie über Vollzug unserer Anordnungen baldigst entgegen.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'M. König' or similar, written in a cursive style.

dem Bericht  
sehen wir baldigst

An  
die Bürgermeisterei

Sprendlingen

Transkription: Wilhelm Schäfer  
29.12.2021

Ablage: XXVI 08-47-18

Beauftragt  $\frac{12}{1895}$ .

Während der Reinigung des Hengstbaches ist zu bemerken, dass der Bachlauf, wie er in der letzten Zeit beschaffen wurde, in der That nicht mehr als ein Bach für 500 H. anzusehen ist.

Bei der jährigen Reinigung ist der Bachlauf immer ungefähr resp. beiseite u. durch die Ansetzung des Bachlaufes ein der Freigabe worden.

H. Lary

Reinigung des Hengstbaches 1895

Bericht 1.2.1895

Wir zeigen hiermit gehorsamst an,  
daß der Hengstbach soweit als er  
hiesigen Ort berührte aufgeräumt wurde.  
die betr. Arbeit wurde an einen Unternehmer  
für 500M vergeben.

Bei der jetzigen Witterung ist das Bachbett  
immer gefüllt resp. bedeckt u. dürfte  
die benutzung des Wassers wieder  
freigegeben werden.

gez. Lorey

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Lorey' with a flourish at the end.

Großherzogliches Kreisamt.

Offenbach a. M., den 10<sup>ten</sup> September 1895.

J. No. 2 5887

W 12 95. Anweisung des Landbesizers

Ergelteme Mittheilung zufolge sind die in unserer  
Anweisung vom 30. d. Mts. anbelegten Maßnahmen an mich  
nicht zur Ausführung gelangt.

Dieses setzen binnen 24 Stunden Herrn Leinweber darüber  
mitzutheilen, was in fraglichem Angelegenheit bis jetzt geschehen  
ist.

Die in anbelegtem Anzeigensatz angeführten Georathen,  
sowie sind anzusehen, richtig gemessene Miststätten sind  
erweiterte Abtrittstätten anzulegen. Die beigefesteten Pläne,  
zuzusetzen sind den Abtrittstätten zuzustellen sind, wie geschehen  
zu befehlen.

J. M. S.

Respektvollster Auftragsgeber  
anfehlen vom 10/9.

1. Diebstahl 3
2. Diebstahl " "
3. Diebstahl " "
4. Diebstahl " "

An  
die Landesregierung

Leinweber

Sprendlingen.

Großherzogliches Kreisamt  
1895  
J-No. 25887

Offenbach a.M. den 10<sup>ten</sup> September

12.9.95 Aushebung des Hengstbaches

Erhaltener Mitteilung zufolge sind die in unserer Verfügung vom 30.v. Mts. auferlegten Maßnahmen noch nicht zur Ausführung gelangt.

Wir sehen binnen 24 Stunden Ihrem Bericht darüber entgegen, was in fraglicher Angelegenheit bis jetzt geschehen ist.

Die in anliegendem Verzeichniß angeführten Hofraithebesitzer sind anzuhalten richtig gemauerte Miststätten und cementierte Abortgruben anzulegen. Die beigeschlossenen Polizeibefehle sind den Adressaten zuzustellen und, wie geschehen, zu berichten.

Besondere Verfügung haben erhalten vom 10/9



*Reinhalten für...  
erhalten vom 10/9.  
1. ...  
2. ...  
3. ...  
4. ...*

An  
die Bürgermeisterei

Sprendlingen



Bericht 22./9. 95

Wir berichten hiermit gehorsamst daß die in 2 u. 3 bemerkten Anstände<sup>1</sup> sofort veröffentlicht wurden u. auch 4 zur Anzeige kommen werden. Was den Anstand unter 1. betrifft so ist die Aushebung des Bachbettes an einen Grundbauunternehmer für 500Mark vergeben xxxx und bereits begonnen worden. *Es sind soviel Leute u. Fuhrwagen als es der Gegenstand erlaubt. Innerhalb 10Tagen dürfte die ganze Arbeit vollendet sein Die Verzögerung hatte darin Ihren Grund gehabt weil 2-.3. u. sogar 5 mal soviel gefordert wurde und zwei Gemeinderathsitzungen nothwendig waren, Der Gemeinderath trägt sich mit dem Gedanken gegen den Kreisamt u. Kreis ?amt Beschwerde beim Ministerium wegen den Anordnungen zu den folgen die die Gemeinde ?? ?? ?? ?? u. die auch die winterliche Überfluthungen<sup>2</sup> doch wieder ganz zu nichte gemacht werden.*

in Frankfurt  
arbeitenden

L.

**Jean Bratengeier**

Strassenbau-Unternehmer  
**Frankfurt a. M.**  
Alte Mainzergasse 71.

Bestellungen durch die Fernsprechstelle 2023.



Sprendlingen Frankfurt a. M., 8. Septbr. 1895.

An die Gemeinde Sprendlingen.  
Großbürgermeister Ludwig Meißner hier

Mit Bezugnahme auf die Besichtigung der  
mit Ihnen zur Hinderrückstellung der Klüppel  
des Hengstbaches, von Hofs Schäfer XVIII bis an den  
alten Garten d. Herrn Küller, mit einer Länge von  
640 m. und einer Durchschnittsbreite von 4,30 m.  
Tiefe ca. 15-20 cm. ist festgesetzt die Höhe der Dämme  
15 cm. höher liegt, als die beiden Ufer, folgende  
Maße zu übernehmen.

Kostenanschlag zum Gesamtpreis  
von M. 544,00 inclusive Abfuhr  
des Schluffes. Dieser bei dem Aufgeben von einem  
an Herrn Meißner der Gemeinde zur Verfügung.  
Zustimmungsvoll



Bratengeier

**Jean Bratengeier**

Strassenbau-Unternehmer

**Frankfurt a. M.**

Alte Münzergasse 71.

Bestellungen durch die Fernsprachstelle 1022.

*Sprendlingen Frankfurt a. M., 8. Septbr. 1893*

An die Gemeinde Sprendlingen  
Großherzogliche Bürgermeisterei

hier

Mit Gegenwärtigem gestatte ich  
mir, Ihnen zur Wiederherstellung der Flußbette  
des Hengstbaches, von Johs. Schäfer XVII. bis an den  
unteren Garten d. Herrn. Müller, mit einer Länge von  
640m. und einer Durchschnitts-Breite von 4,30m,  
tiefe ca 15-20cm d.H. so daß die Mitte des Baches  
15cm. tieferliegt, als die beiden Ufer, folgende  
Offerte zu unterbreiten.

Nach angegebene Verhältnissen zu Gesamt-  
preis von M.<sup>3</sup> 544,00 inclusive Abfuhr  
des Schuttes. Etwa bei dem Ausgraben gewonnenen  
Steine stehen der Gemeinde zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



*Bratengeier*

Transkription: Wilhelm Schäfer  
29.12.2021

Ablage: XXVI 08-47-18

Gesamtkosten	
Monat 72 - 30	
1. An der Höhe bis unter dem ersten Stein	110 m Länge 5,90 br = 2270 Schilling 228
2. An der Höhe bis zum zweiten Stein	130 m Länge 5,75 br = 750
3. An der Höhe bis zum dritten Stein	80 m Länge 4,50 br = 360
4. An der Höhe bis zum vierten Stein	70 m Länge 4,40 br = 308
5. An der Höhe bis zum fünften Stein	105 m Länge 4,25 br = 446
6. An der Höhe bis zum sechsten Stein	40 m Länge 4,25 br = 170
7. An der Höhe bis zum siebten Stein	50 m Länge 5,90 br = 295
<hr/> 2926 Schilling	
60	
<hr/> 1755,60	

Hengstbach  
von 12 – 30

1 Der Weg bis Müller'sche Steg 120m lang 1,90m Br. = 220 $\diamond$ Fläche	228
2 Von da bis Hein. Müller I 150m l u. 5m br.	750
3. Von da bis Garten ? Anfang 105L u. 3,50m br.	367
4 Von da bis Einfahrt ? 70m lang u. 3,40 br	238
5. von da bis Überfahrt Ph. Kuch VII 105m l. u. 4,25br	701
6, von da bis Hofraithe Schaum 40m l u. 3,25 br	292
7 von Schaum bis Johs Schäfer 17 Einfahrt 56m l durchsch. 5,9 br.	330
	2926 m
	60
	1755,60 [2926 x 0,6 = 1755,60]

Reinigung des Hengstbaches 1895

Gronslingen, den 6. Septbr 1895

Rechnung

Reinigung des Hengstbaches an den Fuch der Gemeinde  
Gronslingen - Hochbau - Rechnung

1	Jung Buscher	21	Carl Linschert II. Aufg. 21	41	Carl Fuchel 500
2	Carl Linschert II	22	J. J. Fuchel II	42	Carl Linschert
3	J. J. Fuchel II	23	Carl Linschert II	43	J. J. Fuchel II
4	Carl Linschert 25 =	24	Martin Linschert	44	J. J. Fuchel II
5	J. J. Fuchel I. Aufg.	25	J. J. Fuchel II	45	J. J. Fuchel II
6	J. J. Fuchel II	26	J. J. Fuchel II	46	J. J. Fuchel II
7	Martin Linschert	27	J. J. Fuchel II	47	J. J. Fuchel II
8	Carl Fuchel II	28	Carl Linschert	48	J. J. Fuchel II
9	J. J. Fuchel II	29	J. J. Fuchel II	49	J. J. Fuchel II
10	J. J. Fuchel II	30	Carl Fuchel II	50	J. J. Fuchel II
11	J. J. Fuchel II	31	J. J. Fuchel II	51	J. J. Fuchel II
12	J. J. Fuchel II	32	Carl Linschert	52	J. J. Fuchel II
13	J. J. Fuchel II	33	Martin Linschert	53	J. J. Fuchel II
14	J. J. Fuchel II	34	J. J. Fuchel II	54	J. J. Fuchel II
15	J. J. Fuchel II	35	J. J. Fuchel II	55	J. J. Fuchel II
16	J. J. Fuchel II	36	J. J. Fuchel II	56	J. J. Fuchel II
17	J. J. Fuchel II	37	Carl Linschert	57	J. J. Fuchel II
18	J. J. Fuchel II	38	Carl Linschert	58	J. J. Fuchel II
19	J. J. Fuchel II	39	J. J. Fuchel II	59	J. J. Fuchel II
20	J. J. Fuchel II	40	J. J. Fuchel II	60	J. J. Fuchel II

Stroh (Kauf)

Reinigung des Hengstbaches 1895

Abschrift

Sprendlingen, den 6. Septbr 1895

Verzeichnis

derjenigen Hofraithbesitzer an den durch die Gemeinde Sprendlingen fließenden Hengstbach angrenzen

1	Jung Busch	21	Papil Linsford II. Auz. #1	Papil. Junkel III
2	M. C. Linsford II	22	Gg. Feil II	42. K. K. Linsford
3	J. C. Linsford II	23	M. C. Linsford II	43. J. C. Linsford II
4	Papil. Linsford 25 = Auz.	24	Martin Linsford	44. Linsford
5	J. C. Linsford II	25	J. C. Linsford II	45. Gg. Linsford II
6	Gg. Linsford II	26	Papil Linsford II	46. J. C. Linsford II
7	M. C. Feil II	27	Gg. Linsford II	47. W. Schäfer
8	M. C. Linsford II	28	Martin Linsford	48. M. C. Linsford
9	J. C. Linsford II	29	J. C. Linsford II	49. M. C. Linsford II
10	J. C. Linsford II	30	Papil. Junkel 21 =	50. Gg. Linsford II
11	J. C. Linsford II	31	Gg. Linsford II	51. M. C. Linsford II
12	Gg. Linsford II	32	Papil Linsford II	52. Linsford
13	J. C. Linsford II	33	Martin Linsford	53. J. C. Linsford II
14	J. C. Linsford II	34	Martin Linsford II	54. Gg. Linsford II
15	M. C. Linsford II	35	Gg. Linsford II	
16	J. C. Linsford II	36	J. C. Linsford II	
17	Jung Feil	37	Papil. Linsford II	
18	Papil Linsford II	38	Papil Linsford II	
19	J. C. Linsford II	39	Linsford	
20	Papil Linsford II	40	Gg. Linsford II	

Linsford

Anmerkungen:

1) Anstand/Anstände:

Dinge die zur Erledigung anstehen  
vgl Wörterbuch Gbr. Grimm

2) winterliche Überflutung:

Zur Herstellung von Eis wurden gezielt Wiesen überflutet. Das Eis wurde nach Frankfurt an Brauereien verkauft und dort in Eiskellern gelagert.

3)  zeichen für Mark